Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2687**

15. Wahlperiode 10. 03. 2004

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/2149, 15/2678 –

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1

   a) Nach Artikel 1 wird folgender neue Artikel 1a eingefügt:

   ‚Artikel 1a
   Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

   In § 428 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird jeweils das Datum „1. Januar 2006“ durch das Datum „1. Juli 2004“ ersetzt.‘

   b) Zu Nummer 40 § 237

   aa) Folgender Buchstabe a – neu – wird eingefügt:

   „a) In Absatz 1 Nr. 3 wird in Buchstabe b nach dem Wort „haben“ die Angabe „und vor dem … [einsetzen: Datum der zweiten und dritten Lesung] 2004 Altersteilzeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben und sofern sie den Vertragsabschluss bis spätestens 30. Juni 2004 dem zuständigen Rentenversicherungsträger anzeigen.“

   bb) Aus dem bisherigen Buchstaben a wird Buchstabe b, aus Buchstabe b Buchstabe c und aus Buchstabe c Buchstabe d.

2. Nach Artikel 3 wird folgender neue Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a
Änderung des Altersteilzeitgesetzes

In § 16 des Altersteilzeitgesetzes, das zuletzt durch das Gesetz vom … (BGBl. …) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „… [einsetzen: Datum der zweiten und dritten Lesung] ersetzt.“

Berlin, den 10. März 2004

Dr. Heinrich L. Kolb
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Christel Happach-Kasan
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion
Michael Kauch
Gudrun Kopp
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es ist allgemeiner Konsens in der Bundesrepublik Deutschland, dass kurzfristig das faktische Renteneintrittsalter angehoben werden muss und die Erwerbsquoten älterer Arbeitnehmer steigen müssen, um der demographischen Herausforderung gerecht zu werden. Auch nach der Begründung des Gesetzentwurfs (siehe Allgemeiner Teil, II. A. 2.) sind diese Ziele nur erreichbar, wenn bestehende Anreize zur Frühverrentung abgebaut werden.

Der Gesetzentwurf sieht in diesem Zusammenhang jedoch nur die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit ab 2006 vor.

Die FDP-Fraktion hat bereits in ihrem Gesetzentwurf zur Beendigung der Frühverrentung (Bundestagsdrucksache 15/1810) darauf hingewiesen, dass es zur Erreichung dieses Zieles zwingend notwendig ist, die Vorschrift des § 428 SGB III schnellstmöglich zu beenden.

Das geltende Recht hat dazu geführt, dass immer mehr ältere Arbeitslose die Regelung des § 428 SGB III in Anspruch nehmen. Die Zahl der Leistungsempfänger ist im Dezember 2003 auf einen Rekordwert von 387 000 angestiegen und hat sich damit seit Anfang 2002 mehr als verdoppelt. Die Vorschrift des § 428 SGB III führt dazu, dass Versicherte bereits erheblich vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze Altersrente wegen Arbeitslosigkeit beanspruchen.

Zukünftig muss der Grundsatz gelten, dass Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nur bei Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt gewährt werden. Durch die vorgeschlagene Änderung ist sichergestellt, dass nur noch Personen, die vor dem 1. Juli 2004 das 58. Lebensjahr vollendet haben und der Anspruch ebenfalls vor diesem Tag bestand, noch unter den Anwendungsbereich des § 428 SGB III fallen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung, die klarstellt, dass ein Anspruch auf Altersrente mit 60 Jahren nach § 237 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b nur noch gewährt werden kann, wenn der Vertrauenstatbestand, d. h. der Versicherte vor dem Tag der zweiten und dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes eine Altersteilzeitregelung vereinbart hat.

Die Vertrauensschutzregelung ist zudem nur auf diejenigen Versicherten anzuwenden, die den Abschluss eines Altersteilzeitvertrages bis zum 30. Juni 2004 dem jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger anzeigen. Hier wird dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit Rechnung getragen, so dass die Rentenversicherungsträger möglichst frühzeitig Informationen über die erwartbaren Kosten der Altersteilzeit erhalten, da damit erhebliche Rückwirkungen auf Beitragssätze, Beschäftigung und Wachstum verbunden sein können.

Zu Nummer 2

Das Finanzierungsproblem der sozialen Sicherungssysteme wird durch die geringe Erwerbstätigkeit in der Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen deutlich verschärft. In Deutschland betrug die Erwerbstätigenquote der 55- bis 64-Jährigen, d. h. der Anteil der Erwerbstätigen an der gesamten Bevölkerung der Altersgruppe, im Jahr 2001 nach OECD-Angaben lediglich 41,5 Prozent. Demgegenüber lag die Erwerbsbeteiligung Älterer in beschäftigungspolitisch erfolgreicheren Ländern wesentlich höher als in Deutschland – etwa in der Schweiz bei 68 Prozent, in Schweden bei 70 Prozent und in den USA bei 60 Prozent. Eine geringe Erwerbsbeteiligung Älterer ist ein warnender Indikator für die strukturelle Schwäche des deutschen Arbeitsmarktes. Gleichzeitig ist die Arbeitslosenquote in Ländern mit einer hohen Erwerbsquote deutlich niedriger als in Deutschland. So betrug die Arbeitslosenquote im Jahr 2002 in der Schweiz 3,1 Prozent, in Schweden 4,9 Prozent und in den USA 5,8 Prozent, während sich die Quote in Deutschland auf 8,6 Prozent belief (jeweils OECD-Standard).

Das Altersteilzeitgesetz hat diese Tendenz zusätzlich begünstigt, indem die Inanspruchnahme der Altersteilzeit im Blockmodell ein hoch subventioniertes Frühverrentungsmodell darstellt. Entgegen der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers wird hier nicht ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht, sondern die Verdrängung älterer Arbeitnehmer aus dem Arbeitsmarkt noch staatlich gefördert. Die Subventionierung der Altersteilzeit erfolgt einerseits in bestimmten Fällen durch Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit für Aufwendungen der Unternehmen für Aufstockungsbeträge zum Nettogehalt und zu den Rentenversicherungsbeiträgen, zum anderen durch die unzureichenden Rentenversicherungsbeiträge und durch die unzureichenden Rentenabschläge bei der Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit sowie auch durch eine Steuerfreiheit dieser Aufstockungsbeträge bei der Einkommensteuer.

Mit der Änderung ist klargestellt, dass die Bundesagentur für Arbeit Leistungen zur Förderung der Altersteilzeit nur noch in solchen Fällen zu zahlen verpflichtet ist, die Vertrauensschutz genießen, weil die Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 Altersteilzeitgesetz vor der zweiten und dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes vorgelegen haben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333